

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 271.

Donnerstag den 27. September.

1860.

Das gewerbliche Eigenthum in Deutschland.

Der Artikel dieses Blattes „Die europäische Tuchfabrikation“ gibt unzweifelhaft ein getreues Bild von den Wollenwaaren aus Streichgarn und deren Verfertigung, sowie von dem Handel mit denselben. Ein Satz aber veranlaßt den Einsender zu einigen Bemerkungen. Dieser Satz lautete:

„In seinen Luxusstoffen, wo es nicht auf den Preis, sondern auf die Neuheit und Feinheit der Farben und Muster ankommt, und wo das unübertreffliche Genie der Franzosen sich Geltung verschaffen kann, bleibt der Franzose unverkennbar Matador über alle anderen Nationen und werden letztere in diesen Modeartikeln noch geraume Zeit hindurch von ihm abhängig bleiben. Auch das wird sich ändern.“

Gewiß wird sich das ändern, es muß sich ändern, trotz dem angeblichen „unübertrefflichen Genie“ der Franzosen. Daß es damit nicht so sehr weit her ist, zeigte schon die Pariser Ausstellung auf vielen Stellen. Die Franzosen, welche gemusterte Wollenwaaren brachten, hatten zum großen Theil bei ihren ausgestellten Waaren die kurz vorher geschlossene deutsche Industrie-Ausstellung in München benutzt, und dieses wäre in dem Umfange nicht möglich gewesen, hätten die deutschen Gewerbetreibenden alle wie Oesterreich seit Kurzem gesetzlichen Schutz für ihr gewerbliches Eigenthum. Brandenburg ist z. B. seit mehr als fünfzehn Jahren ganz unabhängig von Frankreich mit seinen wollenen Damenmäntelstoffen; dies wissen die Franzosen und beachten deshalb diesen Fabrikort ganz besonders. Die von dieser Stadt 1856 ausgegangene Petition um Schutz für das gewerbliche Eigenthum ist im Januar d. J. zum viertenmale an den Landtag gegangen und wird wiederholt; hoffentlich wird dieses jedoch nicht so oft mehr nöthig sein wie bei den Engländern es war, um ein anderes schreiendes Unrecht — die schwankenden Getreidezölle — abgeschafft zu sehen. Alle Vorurtheile, alle falschen Annahmen über den absonderlichen Schöpfergeist der Franzosen auf diesem besondern Gebiete werden mit einemmale schwinden, haben alle deutschen Regierungen folgende Worte einer großen Anzahl preussischer Gewerbetreibenden beachtet, welche diese an die beiden Häuser ihres Landtags zuletzt gerichtet haben und die so lauten:

Die Unterschriebenen bitten um ein Gesetz zum Schutze jeglichen gewerblichen Eigenthums.

Sie nennen beispielsweise als Gegenstände solcher Art: Muster, Modelle, Lettern (Typen), Erfindungen von Maschinen, Geräthen, Herstellungs- und Verfahrungsweisen, Fabrikzeichen, Marken, Firmen.

Die Unterschriebenen sind der Meinung, daß die jetzigen Eigenthums-Gesetze in Preußen mit der Verfassungs-Urkunde nicht im Einklang stehen, da Artikel 4: „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich;“ Artikel 9: „Das Eigenthum ist unverleglich“ durch die Gesetze nicht gehörig gewahrt sind; denn nur Schriftsteller, Tonsetzer, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Steinschneider und andere sogenannte Künstler werden sonach durch das Gesetz von 1837 für die Ergebnisse ihrer Arbeit bevorzugt.

Ein anderer Theil der Staats-Angehörigen ist wieder geschützt — wenn auch mangelhaft — durch die sogenannte Patentordnung von 1815. Dieser Schutz wird aber nicht für jedes gewerbliche Eigenthum gewährt, und leider nur durch die Verwaltung, so daß die Verleihung oder Verweigerung des Eigenthumsrechts allein in der Hand und Willkür des jedesmaligen Ministers für Handel und Gewerbe liegt. Wird das Gesetz von 1837 zu Gunsten der sogenannten Wissenschaft und Kunst auf alle Arbeitsarten ausgedehnt, so würde die Vorprüfung und Patentverleihung (Eigenthums-Verleihung) durch die Verwaltung in Wegfall kommen. Daß der jetzige Zustand mangelhaft ist, beweiset am besten wohl, daß 1856—57 das Ministerium selbst eine Gesetzes-Vorlage in diesem Sinne vor die beiden Häuser bringen wollte. Dieses trug sich zu, als die Musterchutz-Petition mit mehreren hundert Unterschriften zufällig mittlerweile zum ersten Male an

den Landtag gelangte. Die Regierung ließ nun jene ihre Vorlage fallen.

Daß der Firmenschutz zur Zeit ebenfalls ein mangelhafter ist, möchte deutlich erhellen aus einer Aeußerung im Abgeordnetenhaus am 3. April 1857, des Abgeordneten Freiherrn von Patow, des jetzigen Herrn Finanzministers: „Ueber ein solches Gesetz (Gesetz zum Schutz der Firmen nämlich) wird seit fünfzehn Jahren berathen; zu meinem Bedauern ist es aber noch nicht erschienen. Ein solches Gesetz würde ich für sehr wohlthätig halten.“

Fabrikzeichen und Marken sind abgekürzte oder sinnbildlich dargestellte Firmen und beide Dinge lassen sich nicht trennen. Nun haben die Provinzen Rheinland und Westphalen schon durch die Gesetze von 1847 und 1854 Fabrikzeichen-Schutz; doch hier wieder nur stückweis die Metallwaaren-Fabrikanten. Ebenso stückweis haben wieder die preussischen Staats-Angehörigen des linken Rheinufers, wo die französischen Gesetze noch in Kraft sind, gesetzlichen Muster-Schutz — also Schutz ihres derartigen Eigenthums. Wenn alle diese Eigenthums-Arten in jedem Theile des preussischen Staates gesetzlich geschützt sein werden, dann erst wird Artikel 9 der Verfassung eine Wahrheit sein.

Früher führte man von Seiten des Ministeriums die abgeschlossene Zoll-Convention mit Oesterreich von 1853 als Hinderniß an; dieser Staat gab sich aber im December 1858 ohne Rücksicht auf Preußen allein diese Gesetze.

Weiteren Aufschluß über die mangelhafte Eigenthums-Gesetzgebung geben die stenographischen Berichte über die betreffenden Petitionen aus den Jahren 1857, 58 und 59.

Möchten die beiden Häuser des Landtags den herrlichen Wahlspruch des preussischen Staates:

„Jedem das Seine“
zur Wahrheit machen und ein solches Gesetz geben!
Im Jahre 1860.

Karl Friedrich Zöllner.

Karl Friedrich Zöllner, am 17. März 1800 zu Mittelhausen im Weimarischen geboren, wo sein Vater Cantor war, empfing den ersten Schulunterricht in Eisleben, wohin sich seine Mutter nach ihres Mannes Tode gewendet hatte. Im Jahre 1814 kam er in die Thomasschule nach Leipzig, wo sich unter Cantor Schicht's trefflicher Leitung sein musikalisches Talent entwickelte, von dem er bereits beim Abgange aus der Schule rühmliches Zeugniß in einigen Motetten ablegte, die er für den berühmten Thomanerchor componirt hatte, die noch heute aufgeführt werden und gerechte Anerkennung finden.

Auf Schicht's Empfehlung erhielt Zöllner im Jahre 1820 eine Anstellung als Gesangslehrer an der Rathsschule in Leipzig; in gleicher Weise war er bald auch an anderen Schulen, sowie ferner als Privatlehrer und Organist thätig. Seinen früheren Plan, Theologie zu studiren, hatte er wegen dieser Beschäftigungen und aus Vorliebe für die Kunst längst aufgegeben. Aus seinem Verkehr mit musikalischen Freunden gingen Vereine hervor, die sich unter seiner Direction wie von selbst gruppirten und dem Künstler, wie dem biedern, lebensheitern Menschen mit gleichem Eifer angingen. In dieser Zeit begann er denn auch seine allbekanntesten Compositionen für Männerstimmen. Wie er früher kleine Schüler mit einfachen, naiven Kinderliedern beschenkt hatte, so bot er nun seinem „Zöllner-Vereine“ jenen Schatz von Männergesängen, die in ihrer heitern und gemüthvollen Weise in allen deutschen Gauen und weit darüber hinaus wiederklingen. Ja es könnte, wie einst dem großen Humboldt, als er sich in der Betrachtung der Natur eines amerikanischen Urwaldes verloren hatte und, so weit von einem europäischen Hofopernhause entfernt, plötzlich zu seinem unbeschreiblichen Erstaunen das Papagenolied aus der Zauberflöte singen hörte, heute einem Reisenden in fernem Auslande begegnen, daß er dort Zöllners deutsche Sangesweisen vernähme.